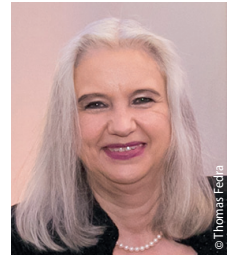


Aus Sicht von Investoren, heißt es in der PM der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PwC vom 6.12.2022, seien in den kommenden zwölf Monaten die Inflation und die gesamtwirtschaftliche Volatilität die größten Herausforderungen für Unternehmen. Der Klimaschutz solle aus Sicht der Investoren eines der Top-5-Themen für Unternehmensentscheider bleiben. Darüber hinaus hielten über drei Viertel der Befragten das Reporting von Unternehmen über ihre Nachhaltigkeitsperformance für nicht ausreichend belegt. Dies seien drei der Kernergebnisse des aktuellen „Global Investor Survey 2022“ von PwC. Für die Studie habe PwC 227 Asset Manager und Analysten von Investmentgesellschaften, Investmentbanken und Maklerunternehmen in 43 Ländern befragt, davon 99 aus Deutschland. Die Berichterstattung der Unternehmen über Environmental, Social and Governance-(ESG-)Themen hielten 82 % der Befragten in Deutschland für nicht durch verlässliche Zahlen gestützt (davon 21 % zu einem sehr hohen, 26 % zu einem hohen und 35 % zu einem mittleren Grad). Das seien mehr als im weltweiten Durchschnitt (77 %) gewesen. Nur jeweils 2 % bewerteten die veröffentlichten Informationen als zuverlässig. Als wichtigste Maßnahmen, um das Vertrauen in die veröffentlichten Nachhaltigkeitsinformationen zu erhöhen, hätten die Befragten unabhängige Prüfungen der Berichterstattung (46 % hoher oder sehr hoher Grad) und externe Zertifizierung/Validierung (42 %) genannt. Wichtig bzw. sehr wichtig für ihre Investmentanalysen seien insbesondere die Kosten, die Unternehmen entstehen, um die gesetzten Nachhaltigkeitsziele zu erreichen (44 bzw. 29 %). Auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen auf die finanzielle Entwicklung eines Unternehmens seien bedeutsam (46 bzw. 26 %). Die Investoren wünschten sich außerdem Informationen darüber, wie relevant Nachhaltigkeitsfaktoren für das Geschäftsmodell der jeweiligen Unternehmen seien (52 bzw. 22 %). – In dieser Ausgabe geht *Weber* der Frage nach, ob wegen der gerade auf EU-Ebene entstehenden Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ein neues Risikomanagement benötigt wird.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IFRSF: Datenbank für XBRL-Links

-tb- Die International Financial Reporting Standards Foundation (IFRS) hat ihre Datenbank für XBRL-Links aktualisiert. Diese kann zur Validierung und damit zur Verbesserung der Zuverlässigkeit von Werten beitragen, die unter Verwendung der IFRS-Taxonomie im XBRL-Format gemeldet werden. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

GSSB: GRI 304 „Biodiversität“

-tb- Der Global Sustainability Standards Board (GSSB) hat seinen Entwurf zur Aktualisierung des GRI-Standards 304 „Biodiversität“ veröffentlicht. Dieser reflektiert Best Practices für das Management von Biodiversität, um Unternehmen bei der Bewältigung ihrer Auswirkungen zu unterstützen. Die PM ist unter <https://www.globalreporting.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 28.2.2023 erbeten.

Europäischer Rat: Einigung auf Standpunkt zur neuen EU-Lieferkettenrichtlinie

Der Europäische Ministerrat hat am 1.12.2022 seinen Standpunkt zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) vom Februar 2022 verkündet. Als nächstes hat das Europäische Parlament seinen Standpunkt zu verkünden, damit beide EU-Institutionen in den darauf folgenden Verhandlungen zusammen mit der Europäischen Kommission den finalen CSDDD-Text beschließen können. Die CSDDD wird voraussichtlich zu einer Überarbeitung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) führen und hat Verbindungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate

Sustainability Reporting Directive. Erste inhaltliche Erläuterung des Standpunkts des Europäischen Rates finden sich in einer PM des Rates vom 1.12.2022, die unter <https://www.consilium.europa.eu> abrufbar ist. (www.drsc.de)

BfJ: Verlängerung der Offenlegungsfrist für Jahresabschlüsse 2021

Das Bundesamt für Justiz wird in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31.12.2021 am 31.12.2022 endet, vor dem 11.4.2023 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB einleiten. Damit sollen angesichts der anhaltenden Nachwirkungen der Ausnahmesituation der COVID-19-Pandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden. (www.bundesjustizamt.de)

BaFin: Bilanzkontrolle 2023 – Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen im Fokus

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wird in den Konzernabschlüssen 2022 schwerpunktmäßig Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen prüfen. Wie im Vorjahr wird sie zudem verstärkt auf eine nachvollziehbare und nachprüfbare Buchführung achten. Geschäftsbeziehungen zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen können durch nicht nur wirtschaftlich motivierte Zielsetzungen beeinflusst werden. Somit können sie sich von Geschäftsvorfällen zwischen voneinander unabhängigen Personen unterscheiden. Die Internationalen Rechnungslegungsstandards sehen mit der Vorschrift des IAS 24 daher

Angaben vor, um dem Abschlussadressaten die möglichen Konsequenzen einer Abhängigkeit von nahestehenden Unternehmen und Personen bewusst zu machen. Die Transparenz des Abschlusses soll durch diese Maßnahme verbessert werden. Generell müssen die Geschäftsvorfälle eines Unternehmens so aufgezeichnet sein, dass die Buchführung einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick vermitteln kann. Die Ausübung von Bilanzierungsentscheidungen muss nachprüfbar sein. Wie schon im Vorjahr wird die Aufsicht ein besonderes Augenmerk auf nachvollziehbare und nachprüfbare Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen richten. Ziel ist es, dass Emittenten hinreichende Ressourcen auf eine gute Dokumentation verwenden. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hatte bereits im Oktober 2022 für alle europäischen Enforcer folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt (BB 2022, 2601). (www.bafin.de)

Wirtschaftsprüfung

IDW: IDW PS 980 n. F. (09.2022) zur Prüfung von Compliance-Management-Systemen

Der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat den umfassend überarbeiteten IDW-Prüfungsstandard „Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW PS 980 n. F. (09.2022))“ zur Ausgestaltung und Prüfung von Compliance-Management-Systemen verabschiedet. Die Überarbeitung ist insbesondere aus folgenden Gründen erforderlich geworden:

– Berücksichtigung der Fortentwicklungen bei der Einrichtung (z. B. durch neue CMS-Rahmenkonzepte) sowie der Prüfung von Compli-